



An das Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Per E-Mail:

v@bka.gv.at

v6@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Klagenfurt / Celovec, 02.05.2017

## GZ·BKA-601.220/0014-V/6/2017

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert, ein Staatsverträge - Bundesverfassungsgesetzes erlassen und das Staatsverträge - Bundesverfassungsgesetz geändert werden

Wir erlauben uns zum Entwurf des Staatsverträge – Bundesverfassungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Aus Sicht der slowenischen Volksgruppe ist zunächst positiv hervorzuheben, dass insbesondere die Bestimmungen des Art 7 Z 2, 3 und 4 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich weiterhin ausdrücklich als Verfassungsbestimmungen gelten. Ebenso ist zu betonen, dass weiterhin der Abschnitt V. des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint Germain mit seinen Minderheitenschutzbestimmungen im Verfassungsrang bleibt.

Im übrigen werden im Entwurf aber im wesentlichen lediglich die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt ihren Zusatzprotokollen als Verfassungsgesetze genannt. Aus Sicht der Volksgruppe ist aber zu betonen, dass auch die Europäische Charta der Regionaloder Minderheitensprachen, BGBI. III. Nr. 216/2001 sowie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, BGBI. III. Nr. 120/1998 äußerst wichtige minderheitenrechtliche Bestimmungen enthalten. Inhaltlich handelt es sich um verfassungsrechtliche Bestimmungen, da es sich um die Festlegung von Erfordernissen handelt, welche im Rahmen der einfachen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Volksgruppenrechte zu berücksichtigen sind. Weiters ist zu betonen, dass Art 7 des Staatsvertrages von Wien nur die slowenische und die kroatische Volksgruppe betrifft, während die Charta und das Rahmenübereinkommen für alle österreichischen Volksgruppen ratifiziert wurden und daher auch für die übrigen Volksgruppen eine wichtige Rechtsgrundlage darstellen. Es wird daher angeregt, auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, BGBI. III. Nr. 216/2001 sowie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, BGBI. III. Nr. 120/1998 in die Liste der Staatsverträge, welche als Verfassungsgesetze gelten, aufzunehmen.

Nanti Olip Rat der Kärntner Slowenen Narodni svet koroških Slovencev

Bernard Sadovnik Gemeinschaft der Kärntner SlowenInnen Skupnost koroških Slovenk in Slovencev